

Stadt Heidelberg

Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner

per E-Mail: 01-Sitzungsdienste@Heidelberg.de

Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen



Rathaus, Marktplatz 10
69117 Heidelberg
Tel: +49 (6221) 58-4717-0

Dr. Ursula Röper, Fraktionsvorsitzende
Frieda Fiedler, stellv. Fraktionsvorsitzende
Felix Grädler, stellv. Fraktionsvorsitzender
Bülent Teztiker, stellv. Fraktionsvorsitzender

Anja Gernand, Dr. Marilena Geugjes,
PD Dr. Dorothea Kaufmann, Florian Kollmann,
Christoph Rothfuß, Julian Sanwald,
Nora Schönberger, Leander von Detten, Frank Wetzel

geschaeftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de
www.gruen4hd.de

Heidelberg, 13.11.2024

Sachantrag zu TOP ö 10 der Sitzung des Gemeinderats am 14. November 2024: Ergebnisse der Verkehrslärm-Kartierung 2022 und 3. Fortschreibung des Heidelberger Lärmaktionsplans

Bildung eines Akteneinsichtsausschusses

Wir beantragen die Bildung eines Ausschusses zur Akteneinsicht gemäß §24(3) Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg zum Gegenstand „Ergebnisse der Verkehrslärm-Kartierung 2022 und 3. Fortschreibung des Heidelberger Lärmaktionsplans“.

Der Ausschuss soll über die Akteneinsicht in die Lage versetzt werden, die Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung nachvollziehen zu können, z.B. die Berechnungen zur Laufzeitverlängerungen beim ÖPNV, die Abwägungskriterien zur Aufrechterhaltung von Tempo-50-Straßen trotz erheblicher Lärmbelastung, etc.

Als Ausschuss zur Akteneinsicht schlagen wir den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vor.

Begründung

Im dem vom Verkehrsministerium veröffentlichten Erlass „Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ vom 08.02.2023 sind Vorgaben zum Abwägungsprozess Tempo 50 zu Tempo 30 bei Lärmgrenzen angeordnet.

Diese sehen wir als nicht eingehalten an, da in mehreren Bereichen tagsüber über 70 Dezibel (dB) angegeben sind (z.B. Mittermaierstraße, Lessingstraße, Römerstraße). Auf S. 23 wird wie folgt darauf hingewiesen: Spätestens bei Lärmpegeln ab 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreitet die Lärmbelastung die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (BVerwG 9 A 16.16, Beschluss vom 25. April 2018, Rn. 86f). Solche Lärmsituationen müssen dann abwägungsgerecht gelöst werden.

In Anlage 04 zu diesem Tagesordnungspunkt sind Verlustzeiten des ÖPNV bei Tempo 30 zu Tempo 50 angegeben, die nicht nachvollziehbar sind. Die Verlustzeiten führen zu einem Mehrbedarf an Fahrzeugen und dadurch zu Mehrkosten im siebenstelligen Bereich. Aus diesem Grunde wurde Tempo 30 abgelehnt. Die Nachvollziehbarkeit ist insbesondere in folgenden Fällen nicht gegeben: In der Dossenheimer Landstraße (A_08_01) werden 3 Minuten Fahrzeitverlust auf einer Strecke von 515 Meter angegeben, daraus resultieren zwei Fahrzeuge mehr.

In der Friedrich-Ebert-Anlage (A_08_16a und A_08_16c) wird auf 307 Metern Strecke bzw. 222 Metern eine Verlängerung der Fahrzeit um 2 Minuten angesetzt, welche wiederum zu einem Mehrbedarf von jeweils einem Fahrzeug führt.